

**Satzung**

der

*Goethe Finance Association, Frankfurt am Main*

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen "*Goethe Finance Association*", nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck und Tätigkeitsbereich**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der gemeinnützige Zweck des Vereins besteht darin, die Forschung und Lehre des Schwerpunktes Finanzen am Fachbereich Wirtschaftswissen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main durch Mittelweiterleitung i.S.v. § 58 Nr. 1 AO zu fördern.

Dazu sollen insbesondere die Beziehungen zwischen Fördermitgliedern, Studierenden und ehemalige Studierenden des Schwerpunktes Finanzen sowie Professoren und Mitarbeitern des Schwerpunktes Finanzen intensiviert und gestärkt werden.

Daneben soll der Verein die Öffentlichkeitsarbeit des Schwerpunktes Finanzen unterstützen und bei der Bereitstellung von Serviceleistungen für Studierende und Fördermitglieder mitwirken.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sein.

(2) Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften:

- i) *Ordentliche Mitglieder* können natürliche Personen werden. Allein ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung.

- ii) *Fördermitglieder* können natürliche oder juristische Personen werden, die Interesse an der Förderung des Vereinszwecks haben.
  - iii) *Ehrenmitglieder* können natürliche Personen werden, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.
  - iv) *Studierende Mitglieder* können nur eingeschriebene Studierende am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Goethe-Universität Frankfurt werden.
  - v) *Alumnimitglieder* können Studierende des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Goethe-Universität Frankfurt nach Abschluss ihres Studiums werden.
- (3) Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen, über sie entscheidet der Vorstand. Für die Aufnahme eines Kandidaten ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- a) seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt oder
  - b) das Ansehen des Vereins schädigt oder
  - c) unehrenhafte Handlungen begeht.
- (7) Über den Ausschluss beschließt nach Anhörung des Mitglieds der Vorstand. Gegen die Ausschließung kann das betreffende Mitglied beim Vorstand Einspruch einlegen. Dieser muss im Fall der Ablehnung veranlassen, dass der Einspruch auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt wird. Diese entscheidet endgültig.
- (8) Die Ausschlussbescheide ergehen schriftlich.
- (9) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, Zahlungen oder sonstigen Geld- oder Sachleistungen.

#### § 4 Beiträge

Beiträge und Umlagen für die verschiedenen Arten von Mitgliedern werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

#### § 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand.

## § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr bis zum Ablauf der Mitgliederversammlung, die über die Neuwahl beschließt, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet eines dieser Mitglieder vorzeitig aus, so wird von der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte das Präsidium, das aus Präsident und Vizepräsident besteht. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Dem Präsidenten obliegt die Kassenführung.
- (5) Dem Vizepräsident obliegt die Protokollführung.
- (6) Das Präsidium vertritt den Verein gemäß § 26 BGB nach außen.
- (7) Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Erstellung des Jahresberichts,
  - c) Aufstellung eines Haushaltsplans und Benennung eines Rechnungsprüfers,
  - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (8) Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (9) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit der Leitung der Geschäftstätigkeit beauftragen.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in dieser Satzung ausdrücklich dem Vorstand vorbehalten sind. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts des Rechnungsprüfers,
  - b) Entlastung des Vorstands,
  - c) Beschlussfassung über die Beiträge,

- d) Wahl des Vorstands,
  - e) Wahl der Rechnungsprüfer,
  - f) Satzungsänderungen,
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr - und zwar spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres zusammen.
  - (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag des Vorstandes oder eines schriftlichen Verlangens durch den zehnten Teil der Mitglieder einzuberufen.
  - (4) Mitgliederversammlungen werden schriftlich oder per Email mit mindestens 14-tägiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen.
  - (5) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen, wofür eine schriftliche Vollmacht notwendig ist.
  - (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
  - (7) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und verfügt über eine Stimme.
  - (8) Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn ihm die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Beschlüsse, welche
    - a) eine Satzungsänderung,
    - b) eine Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben,
 bedürfen einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Anträge gemäß a) und b) sind dem Vorstand einzureichen, der sie auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung setzt.
  - (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, im Fall seiner Verhinderung der Vizepräsident oder bei Verhinderung beider ein sonstiger vom Vorstand bestimmter Vorsitzender.

## § 8 Sitzungsprotokoll

Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind in Protokollen festzuhalten und jeweils vom Präsidenten bzw. Verhandlungsleiter und einem von ihm bei Sitzungsbeginn zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen.

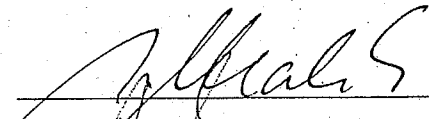
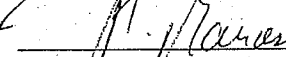
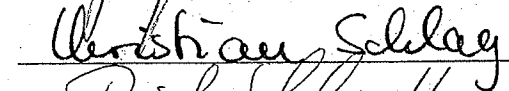
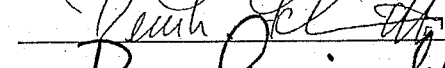
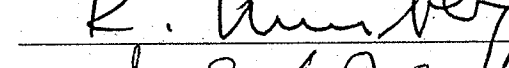
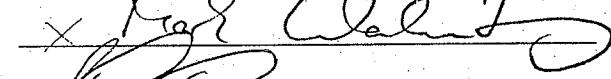
## § 9 Einnahmen und Vermögen

- (1) Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den
  - a) Beiträgen der Mitglieder,

- b) freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder oder Dritter,
  - c) Erträgen des Vereinsvermögens,
  - d) Einnahmen aus Veranstaltungen.
- (2) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein kann seine Mittel teilweise oder ganz den Rücklagen zuführen, um sie später für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die J. W. Goethe-Universität zugunsten des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein „Goethe Finance Association“ wurde mit der oben stehenden Satzung am 10.10.2002 von den folgenden Unterzeichnern als ordentliche Mitglieder gegründet:

Frankfurt, den 10. Oktober 2002,

1. 
2. 
3. 
4. 
5. 
6. 
7. 